

Satzung der GRÜNEN JUGEND Rosenheim

Präambel:

Die Grüne Jugend ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Zielen von Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Ökologie, Antifaschismus und Antirassismus verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten. Wir werden im Folgenden den Begriff Mitglieder geschlechtsneutral verwenden.

§1: Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Rosenheim. Weitere Bezeichnungen sind GJRo.
2. Die GRÜNE JUGEND Rosenheim ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen in Stadt und Landkreis Rosenheim und Kreisverband der Grünen Jugend Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbstständig.
3. Der Sitz der GRÜNE JUGEND Rosenheim ist das Grüne Büro in der Papinstraße 1, 83022 Rosenheim.

§2: Mitglieder

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die nicht älter als 29 Jahre sind. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Rosenheim sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern, die ihren Wohnsitz, Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Gebiet der GRÜNEN JUGEND Rosenheim haben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der GRÜNEN JUGEND Rosenheim zu bekleiden.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bayern angerufen werden.
4. Für alle Ämter der Grünen Jugend Rosenheim können nur Mitglieder kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der Grünen Jugend Rosenheim besetzten Ämter verloren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 30. Geburtstag oder mit dem Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bayern.
6. Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl-, noch stimmberechtigt.

§3 Gliederung und Aufbau

1. Die GRÜNEN JUGEND Rosenheim setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
2. Organe der GRÜNEN JUGEND Rosenheim sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.
3. Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

§4: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Rosenheim. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Rosenheim. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, bei Personalfragen und Angelegenheiten, das Persönlichkeitsrecht betreffend, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle 6 Monate zusammen.
3. Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Rosenheim oder von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands der GRÜNEN JUGEND Rosenheim muss der Vorstand der GRÜNEN JUGEND Rosenheim innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Rosenheim muss eingeladen werden.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Rosenheim. Sie – beschließt über eingebrachte Anträge, – beschließt den Haushalt, – wählt und entlastet den Vorstand, – nimmt seine Berichte entgegen, – beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute, – und erkennt Ortsgruppen an.
6. Die Öffentlichkeit kann mit einer 2/3-Mehrheit von der Versammlung ausgeschlossen werden.
7. Antragsberechtigt sind jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Rosenheim, allein oder in Gruppen, sowie der Vorstand.

§5: Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND Rosenheim im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er organisiert Treffen und Aktionen der GRÜNEN JUGEND Rosenheim. Ferner vertritt er die GRÜNE JUGEND Rosenheim nach außen, insbesondere zur Partei Bündnis 90/Die Grünen, der Presse und bei der Grünen Jugend Bayern und der Grünen Jugend.
2. Dem Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder an: – zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, davon mindestens eine FINTA-Person, – der*die Schatzmeister*in.
3. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung können bis zu X Beisitzer*innen werden.

4. Mindestens die Hälfte des Vorstands muss mit FINTA-Personen besetzt werden. Diese Regelung kann mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Frauen ausgesetzt werden.

5. Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

6. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Rosenheim stehen.

7. Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.

8. Die Sprecher*innen sind vertretungsberechtigt.

9. Die Mitglieder des Vorstands können von einer Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist und ein*e neue*r Kandidat*in die Mehrheit erreicht.

10. Nach drei aufeinanderfolgenden Jahren im selben Amt im geschäftsführenden Vorstand ist eine Wiederwahl in dasselbe Vorstandsamt erst wieder nach einer Pause von drei Jahren möglich.

§6: Wahlen und Abstimmungsverfahren

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit „Nein“ ablehnen oder mit „Enthaltung“ stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine*r der Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Es kann niemand mit weniger als 30% der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergehen kann, wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen kann. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

2. Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§7: Finanzen

1. Der Vorstand legt spätestens bis zur letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.
2. Fristen: Alle Abrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bei dem*der Schatzmeister*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. und 31. Dezember, können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert bei dem*der Schatzmeister*in zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.
3. Fahrtkostenerstattung Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fahrtkosten können bei dem*der Schatzmeister*in unter Vorlage des Fahrausweises beantragt werden.
4. Finanzbeschlüsse ab 25 € benötigen die Zustimmung des*der Schatzmeister*in.
5. Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§8: Beschluss und Änderung von Satzung, Ordnungen und Statuten

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden. Satzungsändernde Anträge können nur behandelt werden, wenn in der über sie beschließenden Mitgliederversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt fristgerecht angekündigt wurde. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie kann nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
2. Satzung der GRÜNEN JUGEND Rosenheim treten nach Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung in Kraft.

§9: Auflösung

1. Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Rosenheim und Umgebung kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, an Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Rosenheim mit der Auflage, es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.

§10: Ehrenmitgliedschaften

1. Mitgliedern, die sich in besonderem Maße um die GRÜNE JUGEND Rosenheim verdient gemacht haben kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einer Mitgliederversammlung für andere Mitglieder, auch ehemalige Mitglieder beantragt werden. Die Mitgliederversammlung muss mit einfach Mehrheit zustimmen. Die Mitgliederversammlung kann die auf Lebenszeit vergebene Ehrenmitgliedschaft widerrufen.

§11: Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.12.2023.
3. Sollte ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die Satzungen der GRÜNEN JUGEND Bayern und dem Bundesverband der GRÜNEN JUGEND entsprechend.